

**VERORDNUNG DER STUDIENKOMMISSION
DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE OBERÖSTERREICH**

Jahrgang: 2008

Verordnung Nr.: 88

Beschlossen am: 15. Dezember 2008

Auf Grund des § 42 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 BGBl. I 30/2006 vom 13. März 2006 und der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Grundsätze für die nähere Gestaltung der Curricula einschließlich der Prüfungsordnungen (Hochschul-Curriculaverordnung – HCV), BGBl. II/495 vom 21. Dezember 2006 wird durch die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich verordnet:

**Ergänzung der speziellen Prüfungsordnung
*Schulpraktische Studien***

Lehrgänge zur Erlangung einer zusätzlichen Lehrbefähigung
in bestimmten Unterrichtsgegenständen an Hauptschulen
(„Drittfach“) für Studierende mit Hauptschullehramt

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2008 in Kraft und ergänzt die Verordnung 065/2008.

OStR. Dr. Peter Starke, eh.

- (10) Beurteilung der Schulpraktischen Studien in Lehrgängen zur Erlangung einer zusätzlichen Lehrbefähigung in bestimmten Unterrichtsgegenständen an Hauptschulen („Drittfach“) für Studierende mit Hauptschullehramt:

Für den Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung sieht das Curriculum Schulpraktische Studien im Umfang von 3 EC vor.

Lehrer/innen, die in jenem Unterrichtsgegenstand, für den sie eine zusätzliche Lehrbefähigung erwerben wollen, nachweislich über eine mindestens dreijährigen Unterrichtserfahrung verfügen, kann auf Antrag folgende Regelung genehmigt werden:

Die Schulleitung des/der Lehrer/in übermittelt an die Institutsleitung eine Bestätigung, dass der/die betreffende Lehrer/in in diesem Unterrichtsgegenstand bereits erfolgreich eingesetzt war/ist (Angabe des Umfangs).

Nach Vorlage dieser Bestätigung wird von der Institutsleitung ein/e Praxisberater/in der PHÖÖ nominiert. Praxisberater/in und Studierende/r vereinbaren mehrere Unterrichtsbesuche vor Ort, bei denen der/die Praxisberater/in den Unterricht beobachtet. In den Reflexionsgesprächen werden Planung und Durchführung des Unterrichts analysiert und Entwicklungsperspektiven erarbeitet. Die Beurteilung orientiert sich an den Kriterien dieser speziellen Prüfungsordnung für die Schulpraktischen Studien gem. (1) und erfolgt durch den/die Praxisberater/in in Absprache mit der Institutsleitung.